

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 72/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Es verbleibt bei der Verwerfung der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 2005 als unzu-
lässig.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Antrag des Klägers vom 28. Februar 2006, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Begründung seiner ursprünglichen Beschwerde, die mit Beschluss des Senats vom 13. Februar 2006 - B 2 U 7/06 B - mangels Begründung als unzulässig verworfen wurde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu gewähren, wird abgelehnt. Ob der Kläger die Frist ohne sein Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG versäumt hat, kann dahinstehen. Die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nach § 67 Abs 2 Satz 3 SGG als nachzuholende Rechtshandlung vorgelegte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.
- 2 Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen dieser Vorschrift keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Der Kläger stützt seine Beschwerdebegründung nur auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat zwar zwei Fragen zum Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs formuliert, er hat sich jedoch mit der bisherigen Rechtsprechung zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht auseinander gesetzt (vgl grundlegend BSGE 41, 126 = SozR 7610 § 242 Nr 5; BSGE 50, 88 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 39 sowie zur Rechtsprechung des Senats zum Herstellungsanspruch iV mit der freiwilligen Unternehmensversicherung: BSGE 64, 89, 94 = SozR 2200 § 545 Nr 8; SozR 3-2200 § 543 Nr 1) und vor allem hat der Kläger nicht aufgezeigt, inwieweit diese Rechtsprechung anlässlich von Fallgestaltungen wie der vorliegenden einer Weiterentwicklung bedarf.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG, weil der Kläger - wenn auch aufgrund einer von ihm behaupteten freiwilligen Unternehmensversicherung - Leistungen als Versicherter iS des § 183 Satz 1 SGG aufgrund eines Unfalls begehrt.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)